

Satzung der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach über Aufforstungs- und Nichtaufforstungsgebiete auf den Gemarkungen Bad Peterstal und Bad Griesbach

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und des § 25 a Abs. 1 bis 3 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach am 22. Mai 2006/11. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über Nichtaufforstungs- und Aufforstungsgebiete

§ 1 Verbot der Aufforstung - Nichtaufforstungsgebiete

- (1) In den in dieser Satzung gemäß § 2 näher bestimmten Gebieten ist die Aufforstung untersagt (Nichtaufforstungsgebiete). Diesem Verbot unterliegen:
 1. Genehmigungspflichtige Aufforstungen nach § 25 Abs. 1 und 2 LLG.
 2. Vorratspflanzungen von Waldbäumen mit einer Nutzungsdauer der Pflanzungen von mehr als 10 Jahren.
 3. Kulturen von Weihnachtsbäumen oder Schmuck- und Zierreisig einschließlich Waldsträuchern von mehr als 20 ar oder bis 20 ar bei einer Nutzungsdauer von mehr als 10 Jahren.
- (2) Diesem Verbot unterliegen nicht die nach § 25 Abs. 3 LLG anzeigepflichtigen
 - Vorratspflanzungen von Waldbäumen
 - Kulturen von Weihnachtsbäumen, Schmuck- oder Zierreisig einschließlich Waldsträuchernvon weniger als 20 ar und einer Nutzungsdauer von bis zu 10 Jahren.

§ 2 Abgrenzung/Festlegung der Nichtaufforstungsflächen

- (1) Die Grundstücke bzw. Grundstücksteile der Nichtaufforstungsflächen sind gemarkungsweise in einer Grundstücksliste (Anlage 1) festgelegt.
- (2) Lage und Abgrenzung der in Absatz 1 bestimmten Nichtaufforstungsflächen werden in Karten des Landesvermessungsamtes im Maßstab 1 : 3000 in der Farbe gelb gepunktet näher und konkret gekennzeichnet (Anlage 2).
- (3) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Zulässigkeit von Aufforstungen - Aufforstungsflächen

- (1) Einer Aufforstungsgenehmigung nach § 25 Abs. 1 LLG bedarf es nicht bei den ebenfalls in Anlage 1 näher bezeichneten Grundstücken bzw. Grundstücksteilen.
- (2) Aufforstungen sind nur mit standortgerechten Baumarten geeigneter Herkunft und nach anerkannten forstwirtschaftlichen Grundsätzen (naturnahe Waldwirtschaft) möglich. Entsprechend der natürlichen Waldgesellschaft der submontanen Höhenstufe (Buchen-Eichen-Tannen-Wald) sind ausschließlich naturnahe Mischbestände mit hohem Laubbaumanteil oder reine Laubbaumbestände in einzel- bis gruppenweiser Mischungsform durch Pflanzung oder Saat zu begründen. Waldaussenränder und Bestandesränder sind landschaftsgerecht mit geeigneten Baum- und Straucharten zu gestalten. Aufforstungen sind rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zielgerecht zu pflegen.
- (3) Abstandsregelungen nach LLG sowie nach Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg bleiben unberührt.
- (4) Die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen oder Schmuck- und Zierreisigkulturen einschließlich Waldsträuchern oder Vorratspflanzungen von Waldbäumen sind zulässig.
- (5) Eine beabsichtigte Aufforstung ist der Gemeinde unter Angabe der vorgesehenen Baumarten anzuzeigen.
- (6) Weitergehende Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 4 Geltungsbereich - Aufforstungsflächen

- (1) Die Grundstücke, die ganz oder teilweise aufgeforstet werden können, sind markungsweise ebenfalls in Anlage 1 aufgeführt.
- (2) Lage und Abgrenzung der Aufforstungsgebiete sind in den § 2 genannten Karten in der Farbe grün schraffiert eingetragen.

§ 5 Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann die Gemeinde vom Aufforstungsverbot nach § 1 im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn der Vollzug dieser Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

- (2) Befreiungen werden von der Gemeinde auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen.

§ 6 Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit von Festsetzungen für einzelne Grundstücke in der Nichtaufforstungs-/Aufforstungssatzung hat keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Festsetzungen im übrigen Satzungsgebiet.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäss § 28 Abs. 1 Nr. 1 a LLG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Satzung in den festgesetzten Nichtaufforstungsgebieten Aufforstungen, die dem Aufforstungsverbot unterliegen, vornimmt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Peterstal-Griesbach, 25.01.2007



Johann Keller
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.